



Verbraucherzentrale Südtirol
Centro Tutela Consumatori Utenti

*Die Stimme der VerbraucherInnen
La voce dei consumatori*

Verbraucherzentrale Südtirol

Zwölfmalgreiner Straße 2

39100 Bozen

Tel. 0471 975597

info@verbraucherzentrale.it

Bank haftet bei mangelnder Diversifikation der Geldanlage

Do, 01.12.2016 - 10:30

Berufungsgericht gibt Südtiroler Familie in Streitfall mit Bank Recht

Diversifikation bedeutet „Streuung“ und ist die wichtigste Strategie bei der Geldanlage und bei der Zusammensetzung eines Wertpapier-Portfolios. Auch bei einem Geldanleger mit einer hohen Risikoneigung ist eine 51%ige Konzentration auf einen einzigen Titel nicht zulässig.

Das Mailänder Berufungsgericht hat in einem Urteil vom 10. November ein Urteil ersten Grades des Gerichts von Monza aufgehoben, und verurteilte eine Genossenschaftsbank aus der Brianza zu 118.000 € Schadensersatz, zuzüglich Zinsen, Inflationsanpassung und der Gerichtskosten beider Instanzen. Die Anleger, eine in der Lombardei ansässige Südtiroler Familie, wurde von Prof. RA Cerniglia vertreten.

Die Investoren hatten im Jahr 2005 Lehman Bonds erworben; diese Bank musste im Jahr 2008 bekanntlich Konkurs erklären, und die SparerInnen hatten erhebliche Verluste erlitten. Das neue Urteil hebt das Urteil ersten Grades des Gerichts von Monza auf, welches die Forderungen der Anleger niedergeschlagen hatte.

Das Gericht stellte fest, dass eine Konzentration von 51% aller Anlagen auf ein einziges Wertpapier (eben die Lehman-Titel) unverhältnismäßig ist, und der Grundregel der Diversifizierung der Anlagen im Sinne der Geringhaltung des Risikos widerspricht. Die Bank argumentierte, dass die Sparer ein Jahr zuvor einen anderen Lehman-Papier für den gleichen Betrag gekauft hätten, dieses dann verkauft hätten, um für den gleichen Betrag in ein weiteres Lehmann-Papier zu erwerben, da das später emittierte Papier höhere Couponzahlungen vorsah.

Der Gerichtshof stellte jedoch fest, dass eine vorherige Investition in ein unangemessenes Produkt weder die Informationspflichten zu Lasten der Bank noch die Pflicht, die unangemessene Transaktion nicht durchzuführen, für die zweite Investition aufhebt (7071/2016 Kassation). Dies umso mehr, wenn diese Verpflichtungen auch anlässlich der ersten Investition nicht erfüllt wurden.

Der Kommentar der Verbraucherschützer

Es handelt sich um ein wichtiges Urteil zugunsten von allen BankkundInnen, die von ihrer Bank in Sachen risikobehaftete Geldanlagen schlecht beraten wurden, und es unterstreicht erneut, dass die Banken in ihrer Rolle als Finanzvermittler ihren Pflichten in Bezug auf Information, Korrektheit und und Transparenz immer vollständig nachkommen müssen, so wie von den einschlägigen Normen (Finanzeinheitstext und Consob-Reglements) vorgesehen.